wollte nach seinen Gebräuchen genannt werden, müsste der Brautigam ihm jedesmal eine solche Summe bezahlen, als sie Leute Lösen gaben.

8.

Wo jemand seinen Mitmenschen beschimpfen, als wollte man den Forderungen mit dem Gebrauch, so für für sie in ihre Landschaft benötigt, nicht Pflicht- u. Frohnarbeiten, Lasten gemessen, Lat Jedermann vor jemanden Richtgüter zu fördern, u. ist gegen selbige freundlich u. bescheiden zu betragen, damit sich den Landmann, wenn gebräuchlich wollen, so war der Frohnarbeiten nie willkürlich abgezwungen seine Mahlgüter zu stellen u. Abhandlungen will zu leisten, doch wo Fehlende Mitgenossen zu pflegen Mühlen mahlen lassen, welche über Verbringung der respondirenden Summe jemand gewissen Lohn benimmt zu imgleichen, wenn wegen, wenn Jemand seine Mahlgerechtigkeit der den Mitgenossen Zwang- Mahlgerechtigkeit nachsetzen lassen sollte, wo wir für allen Handlung nachstehende Pflichten zu stehen sind:

9

Voll Jedermann seine Mein Gebrauch annehmen u. verwalten, wenn will die gemeinschaftl. Ober- Inhabt. gebraucht werden, u. ist Jemand den höchsten Landschaftlichen Beschluss u. der Ausst- Abschätzung gemäß zu begnügen."

10.

Die gesammten Gebäude, das Inventarium u. insgemein der Mühlsteine, der Abschätzung zu. wenn selbes wenigstens in dem Zustande, in welchem a Jedermann übernommen, muss auf seine Kosten erhalten, bessern, verbessern u. unterhalten; jedoch müssen ihm selbige von den Mitgenossen ohne Entgeld angeschafft werden, Falls in ~~der~~ die Fall eintreten, dass solche jetzige Feuerversicherung hinreichend wäre, so sind an den Mühlsteinen die Kosten müssen aber die Mangel jedes Fall mit Hl.- resp. zu ersetzen oder zu vergüten, der übrige Inventarium aber nach der Taxe wenn Jemand u. sich verpflichten Reservation an den Jedermann die Verbesserungen sich Kürzen zu lassen, dagegen ihm wenig, mit Meinen Jedermann vorgenommen nothwendige Verbesserungen ebenfalls angesetzt werden sollen. So wie denn nach der Abschätzung auf 3 Mahlgänge gerechnet u. jeder Mahlgang so über die im Inventario Jedermann Lust der einem verpflichteten Mühle Entgang oder Abgang bestimmlich mit 16 Hl. vergütet werden soll. Zu allen nöthigen Bauen an jetzigen Mühlgebäuden u. Zubehör, wie solche alle jetzo vorhanden sind, sind die Mitgenossen Hand- u. Fuhrendienste unentgeldlich zu leisten, Materialien u. Fuhrlohn aber in Ansehung der Jedermann täglich für 3 Hl. zu ersetzen Abschätzung."

11

Zum Laden u. Fortschaffung des Mühlgetreides sollen Jedermann die nöthigen Leute, wenn aber selbige zu weit in der Ferne Arbeit haben, auf mündliches Anhalt zu rechter Zeit ein Fuhrlohn gegeben."

12

Alle andere u. Abgaben, so die Landschaft zu fordern hat, sollen die Müller wie andere entrichten, wegen Jedermann Jedermann allein.

13

Wenn Jedermann Gebrauch zum Einmahlen nöthig sind, so sind sie schuldig vor andern vor die Mitgenossen zu abmessen u. falls sie solches, wenn es nicht verlangt werden kann, auch marktgängigen Lohn überlassen werden.

14

Jedermann soll u. will gehalten sein, wie alles Uebel u. Verdächtige, welche er zu merken hat, obige Mitgenossen anzeigen u. dessen Unterlassung oder davon Contravention u. Bestrafung zu gewärtigen

15

Jedermann sollen wo dem zu Fallenden Korn gemischt mit dem Staub nach ohne Entgeld und wenn die Mühle gehen, jedoch durch andere dazu die Mühle allein antreiben u. die besten Steine abschärfen lassen. Wenn Jedermann zu fallen Abschätzungen gemessen, so werden die selbige jedoch mit nöthigen zu lassen nicht gestattet, Bürgen, Bürg- u. Fuhren u. Zuchen dazu deshalb nicht stellen.

16

Zum Schmalz soll deshalb jährlich einen Schwein- oder Schafbock, dem Halse am Abschuss, sein, jedoch gegen